

## Merkblatt zum Förderschwerpunkt 2 „Energieeffizienz steigern“

Anlage zur Förderrichtlinie „Unternehmen für Ressourcenschutz“ vom 07. Oktober 2024

Zu beachtende Grundlage ist die Förderrichtlinie „Unternehmen für Ressourcenschutz (UfR)“ (Amtl. Anz. Nr. 97 vom 16. Dezember 2025, S.2308), in der jeweils geltenden Fassung.

Dieses Merkblatt konkretisiert die Förderbedingungen für Projekte, die im Förderschwerpunkt 2 (Energieeffizienz steigern) nach Nummer 1.3 der Förderrichtlinie gefördert werden und fasst die hierfür wesentlichen Rahmenbedingungen der Richtlinie zusammen.

Die Förderrichtlinie und dieses Merkblatt sind in der jeweils gültigen Fassung im Internet unter [www.hamburg.de/ressourcenschutz](http://www.hamburg.de/ressourcenschutz) sowie unter [www.ifbhh.de/ufr](http://www.ifbhh.de/ufr) abrufbar.

### 1. Förderziel, Förderzweck

Der Förderschwerpunkt „Energieeffizienz steigern“ verfolgt das Ziel, Unternehmen bei der Reduzierung des Energieverbrauchs zu unterstützen. Dies kann durch die Verbesserung von Produktionsanlagen und die Vermeidung und interne Nutzung von Abwärme erfolgen, beispielsweise

- Energieeffiziente Antriebstechnik, Pumpen oder Beleuchtungstechnik
- Dämmung von Anlagen bzw. Anlagenteilen
- Abwärmenutzung bzw. Wärmerückgewinnung

sowie durch die Verbesserung von Komponenten und Maschinen der Gebäudetechnik, wie

- Kühlanlagen,
- Druckluftanlagen,
- raumluftechnische Anlagen oder
- Beleuchtungsanlagen.

### 2. Fördervoraussetzungen

2.1 Die geförderten Projekte müssen zu einer nachhaltigen Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen führen und über gesetzliche Anforderungen hinausgehen. Die eingesetzte Technik muss in der Praxis erprobt und marktgängig sein. Zu beachten ist, dass die gesamte Anlage im Rahmen der Projektumsetzung auf den gesetzlich aktuellen Stand (Nachrüstpflichten) gebracht wird.

Die mit dem Projekt prognostizierte CO<sub>2</sub>-Emissionsvermeidung muss rechnerisch nachweisbar sein und im Förderantrag dargestellt werden.

2.2 Bei der Förderung von Beleuchtungsanlagen sind folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Verwendung von LED-Technik grundsätzlich in Verbindung mit tageslichtabhängigen

und/oder nutzungsorientierten Steuerungen oder Regelungen.

- Lichtstromerhalt nach 50.000 Betriebsstunden von mindestens 80 Prozent bei mindestens 90 Prozent der Leuchten (L 80 / B10 – 50.000h).
- LED-Systemlichtausbeute von mindestens 120 Lumen je Watt (lm/W), bei Lichtbändern mindestens 140 lm/W.

2.3 Bei der Optimierung der Verteilung von Raumwärme sind nur Maßnahmen an Raumluftechnischen Anlagen förderfähig.

2.4 Bei Projekten zur Erzeugung von Raumwärme ist nur die Einbindung von Abwärme förderfähig.

### 3. Art und Umfang, Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses.

3.2 Die Förderung soll mindestens 1 000,- Euro betragen. Der Höchstbetrag soll in der Regel 1 000 000,- Euro nicht überschreiten.

3.3 Der Förderbetrag resultiert aus der für das Projekt prognostizierten CO<sub>2</sub>-Emissionsvermeidung in Tonnen je Jahr (t/a). Bis einschließlich 50 t/a gilt ein spezifischer Fördersatz in Höhe von 700,- Euro je t/a. Über 50 t/a CO<sub>2</sub>-Emissionsvermeidung beträgt der spezifische Fördersatz 350,- Euro je t/a für jede weitere Tonne.

3.4 Die Höhe der nach der CO<sub>2</sub>-Emissionsvermeidung gewährten Förderung darf die nach dem EU-Beihilferecht, insbesondere nach Maßgabe der AGVO, maximal zulässige Beihilfeintensität nicht überschreiten und beträgt bei einer Förderung der Investitionsmehrkosten höchstens 30 Prozent. Für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozent erhöht werden. Bei der Förderung der Investitionskosten höchstens 15 Prozent, für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen kann die Intensität um 5 Prozent erhöht werden.

Nach De-minimis sind die förderfähigen Kosten die Investitionskosten, die Förderung beträgt höchstens 30 Prozent. Für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozent erhöht werden.

3.5 Die Beihilfeintensität bezieht sich auf die förderfähigen Kosten, die direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängen.

3.6 Zur Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Vermeidung gelten die Umrechnungsfaktoren, die unter [www.hamburg.de/ressourcenschutz](http://www.hamburg.de/ressourcenschutz) abrufbar sind.

Die Werte werden regelmäßig der aktuellen Entwicklung angepasst. Sie können auch zusammen mit weiteren für ein Projekt benötigten Werten bei der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) erfragt werden.

Hamburg, den 04. Dezember 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und  
Agrarwirtschaft**